Maria Selig · Susanne Ehrich (Hrsg.)

STÄDTISCHE RECHTSKULTUREN IN DER VORMODERNE

SCHNELL + STEINER

Forum Mittelalter
Studien Band 22

Maria Selig • Susanne Ehrich (Hrsg.)

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne

Dieser Band ist Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker
zu seinem 85. Geburtstag in großem Respekt
und Dankbarkeit gewidmet.

Das interdisziplinäre Mittelalterzentrum „Forum Mittelalter“
der Universität Regensburg verdankt ihm sein europäisch
breites und rechtshistorisch informiertes Profil.

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne

Herausgegeben von
Maria Selig und Susanne Ehrich

SCHNELL + STEINER

Forum Mittelalter • Studien
Band 22

Herausgeber der Reihe
Harald Buchinger, Albert Dietl, Susanne Ehrich, Jörg Oberste, Maria Selig

Umschlagabbildung: Schilling, Diebold: Grosse Burgunder Chronik. Bern, 1481–1484?. Zentralbibliothek Zürich, Ms A 5, [102] 48; https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065; Public Domain Mark

Bibliographische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.de abrufbar.

1. Auflage 2024
© 2024 Verlag Schnell & Steiner GmbH, Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg
Umschlaggestaltung: Anna Braungart, Tübingen
Satz: Vollnhals Fotosatz, Neustadt a. d. Donau
Finanziert/fördert Klimaschutzmaßnahmen
Printed in EU

ISBN 978-3-7954-3937-8
ISBN 978-3-7954-3960-6 (E-Book)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fototechnischem oder elektronischem Weg zu vervielfältigen.

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm erhalten Sie unter:
www.schnell-und-steiner.de

Inhaltsverzeichnis

Maria Selig / Susanne Ehrich
Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne – Einführung 7

I. Rechtsexpertise und schriftkulturelle Infrastrukturen

Marco Stoffella
Early medieval charters and urban legal cultures in Northern Italy. An Overview 25

Damien Carraz
Juristische Akkulturationen. Ritterorden und Notariat in den Städten der Provence (12.-13. Jahrhundert) 41

Thomas Brunner
Thirteenth-century urban legal culture of échevins (aldermen) in the Southern Low Countries (Arras, Douai, Lille, Saint-Omer, and Tournai) 67

Étienne Ménager
Scribal practices in the seigneuries of central France: some examples from Berry, Marche, and Bourbonnais (thirteenth–mid-sixteenth centuries) 85

II. Pluralität von Rechtsnormen und Pluralität rechtlicher Praktiken

Franz-Josef Arlinghaus
Vielfältiges Recht in der Stadt? Entstehung von Räumen unterschiedlichen Rechts als eigendynamischer Prozess 103

Elisabeth Gruber
Stadtrechtskulturen in Österreich: Das Erzbistum Salzburg und das Herzogtum Österreich im Vergleich 119

Jürgen Heyde
Drei Vögte in der Stadt. Transkulturelle Verflechtungen im frühneuzeitlichen Kamjaneć-Podilskyj 133

III. Die Anpassungsleistung der Praxis

Tim Weitzel
Wahrheit im Feuer. Das Ordal als vormoderne Praktik der Wahrheitsproduktion 149

Tobias Schenk
Schriftlichkeit und Mündlichkeit im frühneuzeitlichen Reichsprozess. Über ein pathologisiertes Komplementärverhältnis 165

Florian Zeilinger
Inn vnnd ausserhalb Rechtenß. Anmerkungen zu Normpraxis und Normativitätswissen reichsstädtischer Untertanen um 1600 in Suppliken zu Ehrkonfliktsfällen 191

Klaus Grübl / Maria Selig
Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne – Bemerkungen zur Tagung aus linguistischer Sicht 209

Anhang

Autor*innenverzeichnis 223

Abbildungsnachweis 224

Vielfältiges Recht in der Stadt? Entstehung von Räumen unterschiedlichen Rechts als eigendynamischer Prozess

Franz-Josef Arlinghaus

1. Lodo del vescovo Daiberto (Pisa zwischen 1088 und 1092)

Geschlechter- oder Wohntürme, das ist sicherlich bekannt, prägten die Silhouette der italienischen Städte des Hoch- und Spätmittelalters.[1] Auch in Deutschland, insbesondere in Regensburg, sind sie noch erhalten. Im hochmittelalterlichen Italien gab es in größeren Städten mehrere Dutzend solcher Bauten. Ein Beispiel ist das eher kleine San Gimignano, in dem sich noch heute etwa 14 von den ursprünglich 72 Türmen finden. In ihrer Entstehungszeit und darüber hinaus hatten sie durchaus auch eine militärische Funktion, nutzten doch die führenden Familien diese z. T. festungsartigen Türme – die Eingangstür lag oft erst im zweiten Stock – als Basis für gewalttätige Auseinandersetzungen innerhalb der Stadt.

Das gilt auch für Pisa, das im Mittelalter über mehr als 150 solcher Türme verfügt haben soll.[2] In dieser Stadt kam es in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts zu zahlreichen Morden, der Zerstörung von Häusern, inzestuösen Eheschließungen *et alia mala quampluria*. Diese Übel seien, so liest man in der als ‚Schiedsspruch (lodo) des Bischofs Daiberto' oder auch ‚*lodo delle torri*' bekannten Urkunde, auf die alte Pest des Hochmuts (*antiquam pestem superbie*) zurückzuführen.[3] Der Text wendet sich dann etwas unvermittelt Regelungen zu, die die Höhe eben jener Pisaner Geschlechtertürme limitiert sehen will. Bischof Daiberto und sechs weise Männer, unter ihnen der Vicecomes Petrus, sowie die Einwohner der Stadt Pisa seien übereingekommen, dass alle Wohntürme in der Stadt nicht höher als der Turm von Stephanus, Sohn von Balduinus und Lambert, sein sollten. Die Einwohner des Dorfes und

1 Übersicht: Klaus Tragbar, Vom Geschlechterturm zum Stadthaus. Studien zu Herkunft, Typologie und städtebaulichen Aspekten des mittelalterlichen Wohnbaus in der Toskana (um 1100 bis 1350) (Beiträge zur Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 10), Münster 2003.

2 Tragbar 2003 (wie Anm. 1), 11, nennt für Pisa 197 Geschlechtertürme, aber das ist wohl eine Frage der Definition. Zahlreiche Abbildungen von Resten Pisaner Bauten; hier: ebd., 215ff., Abb. 111ff.

3 Gabriella Rossetti, Il lodo del vescovo Daiberto sull'altezza delle torri: prima carta costituzionale della repubblica pisana, in: Cinzio Violante (Hg.): Pisa e la Toscana occidentale nel Medioevo. A Cinzio Violante nei suoi 70 anni. Bd. 2 (Piccola biblioteca Gisem), Pisa 1991, 25–47. Dies und das Folgende nach Rossetti ebd., 27, die in ihrem Aufsatz die maßgebliche Edition besorgt hat.

Vorortes Quinzica dürfen ihre Geschlechtertürme nicht höher als den des Guinizonis, Sohn des Gontolinus, bauen bzw. wiedererrichten. Sollte ein Streit darüber entstehen, ob ein Haus höher als die genannten gebaut wurde, sollte dies entsprechend vermessen werden.[4]

2. Anerkennung der Zunft der Decklaken- und Scharzenweber (Köln 1149)

Die Kölner Decklaken- und Scharzenweber erhielten die Anerkennung als Zunft in einer 1149 ausgestellten Urkunde. Es ist zugleich das erste Dokument dieser Art in Köln. In Gegenwart von Reinzo, Wildericus, Heinricus, Everoldus und weiteren Mitgliedern der Bruderschaft der Weber wurde die Zunft durch Untervogt Ricolfus, Untergraf Hermannus sowie die Schöffen (*senatoribus*) anerkannt. Sie tun dies „gemeinsam mit den Besten (*melioribus)* und unter Zustimmung des ganzen Volkes der Stadt (*tocius* [sic!] *civitatis vulgi [...] favore applaudente*)". In der Unterschriftenzeile sind nicht weniger als 33 Personen aufgeführt, die die Urkunde bestätigten.[5] Eine recht große Gruppe scheint sich neben Schöffen, Untervogt und Untergraf auf dem Bürgerhaus versammelt zu haben. Daneben dürfte eine beträchtliche Anzahl weiterer Personen, deren Namen die Urkunde nicht nennt, anwesend gewesen sein.

3. Thesen

Was hat die Vereinbarung über die Höhe der Geschlechtertürme in Pisa mit der Anerkennung einer Zunft von Decklakenwebern gemein? Und warum sollte dies für das Thema ‚Städtische Rechtskulturen' von Relevanz sein?

Die vormoderne Stadt zeichnet sich durch eine Vielzahl von Rechtsräumen aus. Klöster und Universitäten, das ist mehr als bekannt, stellen in der Stadt eigene Rechtsräume dar, schon weil die Mitglieder dieser Personenverbände nicht zu den Bürgern gerechnet wurden.[6] Darum soll es hier jedoch nicht gehen. Wichtiger scheint mir die Beobachtung, dass sich auch die ‚normale' Einwohnerschaft Pisas oder Kölns in verschiedene Rechtsräume gliederte, also eben keine einheitliche Rechtsgemeinschaft darstellte. Jede Zunft, jedes Gremium schaffte sich eigene Rechtsstatuten und damit oft genug eigene Einrichtungen, die im Streitfall für Einhaltung der Regeln Sorge

4 Rossetti 1991 (wie Anm. 3), 28f.

5 Heinrich von Loesch (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde., Bd. 1: Allgemeiner Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 [ND Düsseldorf 1984], 25f.

6 Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur 48), Wien 2018, 148f.

trugen. Und mit den Arbeiten von Jörg Oberste im Gepäck kann man sagen: Das gilt ebenso für die Königsstadt Paris, und selbst noch für die Frühe Neuzeit.[7]

Der Text möchte einen Beitrag dazu leisten, die Entstehung dieser pluralen Rechtsräume in der Stadt nachzuvollziehen. Das späte 11. und 12. Jahrhundert, in der sich die mittelalterliche okzidentale Stadt erst herausbildete, stellt den Ausgangspunkt dar. Rechtspluralität der Einwohnerschaft und Stadtentwicklung sind, so die Vermutung, sehr eng miteinander verbunden. Dazu drei Thesen:

1) Innerhalb der Städte Mittel- und Südeuropas schließen sich Gruppen von Einwohnern immer wieder (!) zu Personenverbänden zusammen. Diese Verbände reklamieren eigene Rechtsräume unterschiedlicher ‚Reichweite' für sich. Eigener Personenverband und eigenes Recht sind also eng miteinander verknüpft. Man könnte sagen, dass eigenes Recht den Verband erst ausmacht. Diese Verbände sind sehr dynamisch, sie entstehen, entwickeln sich wandelnde Relationierungen zueinander und lösen sich ggf. wieder auf.

Warum aber bilden sich immer wieder Gruppen, lösen sich auf und bilden sich neu? Die Frage erscheint zunächst merkwürdig, bilden sich doch in der Gesellschaft der Gegenwart, von der Bürgerinitiative gegen den Bau einer Umgehungsstraße bis hin zur neuen Partei, ständig Verbände unterschiedlichster Art. Kennzeichnend für diese Gruppen kann gelten, dass sie bestimmten Zwecken folgen. Zwar lässt sich dies auch für das 11. oder 12. Jahrhundert sagen, wichtiger und dominanter als die Verfolgung eines Zwecks war jedoch die Frage der Statusgenerierung. Die zweite These knüpft an Max Webers grundlegende Unterscheidung zwischen Zweck-Kontrakt und Status-Kontrakt an. Vormoderne Status-Kontrakte hatten „eine Veränderung der rechtlichen Gesamtqualität, der universellen Stellung und des sozialen Habitus von Personen" zum Ziel.[8] Im Anschluss daran lässt sich formulieren:

2) Einzelpersonen sind motiviert sich in Personenverbänden zusammenzuschließen, weil über diese innerhalb der Stadtgesellschaft Status generiert werden kann, der sonst nur schwer zu erlangen ist. Anders formuliert: Vor die Wahl gestellt lediglich gestützt auf die unmittelbare Verwandtschaft seinen Status im sozialen Gefüge zu behaupten oder sich mit anderen zu einem statusgenerierenden Verband zusammenzuschließen, erschien letzteres *über weite Strecken* der Stadtgeschichte als die pragmatischere, bessere Alternative (aber natürlich nicht die Einzige).

Damit ließe sich bereits eine Historisierung der Gruppen- oder besser Verbandsbildung erreichen. Die beiden Thesen können jedoch noch etwas weitergeführt werden. Denn die Veränderungen, die in vielen Städten des Hoch- und Spätmittelalters von der Forschung intensiv beleuchtet worden sind, lassen sich so noch einmal anders fassen:

7 Vgl. Jörg Oberste, Die Geburt der Metropole. Städtische Räume und soziale Praktiken im mittelalterlichen Paris (Forum Mittelalter-Studien 12), Regensburg 2018.

8 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, hg. von Johannes Winckelmann, 5. Aufl., Tübingen 1980, 401f. (Moderne) Zweck-Kontrakte sind demgegenüber auf bestimmte, wenn man so will, reduzierte sachliche Ziele gerichtet.

3) Die tiefere Ursache für die beobachtbare Dynamik, so die zentrale These, ist die Notwendigkeit der Statusgenerierung. Statusgenerierung, die Motivlage der Akteure, speist sich aus der Grundkonstellation der vormodernen Ständegesellschaft, auch und gerade in der Stadt. Zur Statussicherung und -generierung, in welcher Form auch immer, waren alle Akteure, ob am Königs- oder Fürstenhof oder in der Stadt, angehalten. Es ging gar nicht ohne, weil dies in der Vormoderne die primäre Grundlage aller sozialen Relationierung darstellte.[9]

So betrachtet liegt hier ein sich aus sich selbst speisender Prozess, also eine Eigendynamik,[10] vor, die vormodernen Gesellschaften generell eigen ist und zu permanenten Veränderungen führt.[11] Vorgeschlagen wird also, für die Vormoderne bestimmte, epochenspezifische Veränderungsdynamiken anzunehmen, die zunächst die Verhältnisse in der Stadt weniger als Sonderfall erscheinen lassen. Allerdings nimmt Eigendynamik bei bestimmten Konstellationen innerhalb der Stadtmauern eine besondere Form an, die eben zur Ausfaltung von genossenschaftlichen Personenverbänden mit eigenem Recht führte. Veränderungen in der Stadt waren, so gesehen, Varianten spezifisch vormoderner eigendynamischer Prozesse, die u. a. durch die Notwendigkeit, Status zu generieren und zu halten, angetrieben werden.

4. Köln und die Richerzeche – Gruppenbildung und Statusgenerierung

Zurück zu den Kölner Decklakenwebern und der, für sie ausgestellten, Urkunde von 1149. Als ‚Decklaken' bezeichnete man die Über- oder Oberbetten, also jene Schutzdecken, die tagsüber die eigentliche Leinenbettwäsche schützten und die oft sehr repräsentativ gearbeitet waren. Die Weber dieser Textilien spielten die aktive Rolle in

9 Das lässt sich bis in die Frühe Neuzeit verfolgen; vgl. grundlegend: Milos Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Jus Commune Sonderheft 106), Frankfurt a. M. 1998; für die Stadt: Marian Füssel, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006.

10 Eigendynamische Prozesse liegen dann vor, wenn sie sich „aus sich selbst heraus und ohne weitere externe Einwirkung weiterbewegen und dadurch ein für sie charakteristisches Muster produzieren und reproduzieren"; Renate Mayntz / Birgitta Nedelmann, Eigendynamische soziale Prozesse. Anmerkungen zu einem analytischen Paradigma, in: Renate Mayntz (Hg.): Soziale Dynamik und politische Steuerung. Theoretische und methodologische Überlegungen (Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln 29), Frankfurt/M. 1997, 86–114, hier 87.

11 Seit geraumer Zeit arbeiten Kai Bremer, Marion Eggert, Achim Mittag, Ulla Kypta, Jörg Quenzer, Andreas Rüther und ich daran, Eigendynamiken in der Vormoderne für verschiedene Weltregionen (u.a. China, Japan und Korea) zu identifizieren und zu beschreiben. Zwischen April und September 2025 wird die Gruppe, zusammen mit Gästen, am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung, Bielefeld, dazu arbeiten. Der Beitrag stellt einen Ausschnitt aus den Diskussionen dieser Gruppe dar.

dem beurkundeten Rechtsakt. Sie waren es, die um eine Bestätigung als genossenschaftlicher Personenverband, als Zunft, nachsuchten. Quasi als Repräsentanten der Gruppe nennt die Urkunde Reinzonus, Wildericus, Henricus und Everoldus. Die Zunft dürfte also schon über ein gewisse Binnenstruktur verfügt und vermutlich zwischen einem Personenkreis, der Leitungsfunktionen übernehmen konnte, und einfachen Mitgliedern unterschieden haben. Dies legen zeitgleiche Quellen der Pfarrverwaltung sowie Zunftstatuten aus späterer Zeit nahe.

So ist davon auszugehen, dass die Zunft bereits ohne Anerkennung durch eine kommunale Einrichtung bestanden hat. Heinrich von Loesch, der die Kölner Zunfturkunden ediert hat, findet selbst für das 14. Jahrhundert, also in einer Zeit, in der die Administration der Stadt besser durchstrukturiert war als im 12. Jahrhundert, Hinweise darauf, dass etwa die Zunft der Gürtler vor ihrer Anerkennung 1327 wohl schon mehrere Jahrzehnte existierte.[12] Mit Susan Reynolds lässt sich verallgemeinert sagen, dass „[a]ssociations bound by oaths [were]… commonplace", dass eidlich gefestigte Personenverbände also zur Alltagserscheinung (commonplace) der Vormoderne gehörten.[13]

Im städtischen Raum als Zunft Anerkennung zu bekommen ist selbstredend von Vorteil, übten doch Zünfte über ihre Mitglieder erheblichen Zwang aus und waren bei Streitigkeiten unter den ihnen angehörenden Personen zumeist erste Instanz. Das ging in der Regel weit über die zur engeren handwerklichen Tätigkeit gehörenden Zwistigkeiten hinaus und betraf etwa auch Konflikte ungebührlichen Verhaltens bei Zusammenkünften bis hin zur Ahndung von Gewalttaten.[14]

Wer aber sollte 1149 in Köln die Existenz der Zunft anerkennen? Wie erwähnt, sind es der Untervogt, der Untergraf, die Schöffen *(senatores)* und die Besten *(meliores)* unter Zustimmung des ganzen Volkes. Zu betonen gilt, dass die genannten Amtsträger – also eben vor allem die Schöffen – schon zu dieser Zeit nur noch sehr bedingt als Vertreter des Stadtherrn aufzufassen sind. Vielmehr gelten sie bereits, darin ist sich die Forschung einig, weitgehend als Exponenten der Einwohner Kölns.[15]

12 1327 bestätigt die Richerzeche den Gürtlern ihre Zunft, „die sie ‚eine Weile hergebracht und gehalten' hatten" (s. von Loesch, Zunfturkunden 1907 [wie Anm. 5], Band I, Nr. 30). Aus einer anderen Quelle erfährt man, dass bereits 40 Jahre zuvor ein Kaufhaus der Gürtler bestand, „woraus man mit Wahrscheinlichkeit die Existenz der Zunft in diesem Zeitpunkt erschliessen (sic!) kann"; Heinrich von Loesch, Einleitung, in: ders. Zunfturkunden 1907 (wie Anm. 5), 1–158, hier 57.

13 Susan Reynolds, Kingdoms and Communities in Western Europe 900–1300, 2. Aufl., Oxford 1997, 174.

14 von Loesch, Einleitung, Zunfturkunden 1907 (wie Anm. 5), 88 f. Köln ist hier keine Ausnahme: „Die Zunftgerichte deckten einen beachtlichen Teil der Rechtsprechung ab"; Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Beihefte 168), Stuttgart 2009, 14. Was hier für Straßburg formuliert wird, lässt sich leicht verallgemeinern.

15 So schon Friedrich Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und

Dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, reicht die Beteiligung dieser Amtsträger nicht aus und man zieht eben ‚die Besten' hinzu. Diese *meliores* finden sich dann, zusammen mit den Schöffen, in der Zeugenliste aufgeführt, die mit der Formulierung *testimonium videlicet virorum illustrium et tocius civitatis probatissimorum* eingeleitet wird.[16]

Damit sind wir mitten in der Problemstellung angelangt: Wen zählte man neben den Amtsträgern zu den Besten, die hier neues Recht schafften? Zunächst einmal ist klar, dass diese Personen in der städtischen Hierarchie über den Zunftmitgliedern standen. Dies hing nur zum Teil damit zusammen, dass sie ein Amt hatten. Wichtiger war, dass man sie zu den *probatissimi* zählte.

Probatissimi, *meliores*, *illustrissimi*, die ganze Begrifflichkeit verweist auf Status, auf herausgehobenen Status gegenüber anderen. Dies ist das entscheidende Kriterium, aber eben auch ein sehr schwammiges. Es beruht, das hat die Adelsforschung insbesondere von Jörg Peltzer deutlich gemacht, primär auf der Anerkennung eines solchen Status durch andere und dies möglichst in öffentlichen Zusammenkünften.[17] Wenn auch die prosopografische Forschung für eine Vielzahl der genannten Personen die familiären Hintergründe herausgearbeitet hat,[18] so bleibt doch unklar, warum gerade diese 33 genannt werden, warum es nicht 30 oder 40 gewesen sind. Für die namentlich aufgeführten *illustrissimi* der Urkunde lässt sich keine klare Struktur als Gruppe erkennen, sind keine festen Konturen feststellbar. Ihre Auflistung verrät eher eine Mischung aus Unsicherheit und Offenheit der Situation. Man kann daher mit einigem Recht fragen, ob das Genannt-Werden in der Zeugenliste eigentlich für die Urkunde wichtig war, *oder doch nicht eher für die aufgeführten Personen selbst*. Denn die namentliche Nennung unter den Zeugen macht eigentlich erst greifbar, dass man sich zu den *meliores* zählen durfte. ‚Anerkennung' war in dieser Situation dann keine Einbahnstraße, denn nicht nur die Zunft, sondern auch die Mitglieder der Führungsschicht, finden hier eine Bestätigung ihrer Position. In der *offenen Situation* von 1149 dürfte die Zeugenliste selbst ein Statusgenerator gewesen sein für jene, die dort ihren Namen finden. Die Urkunde verschriftlicht Ansätze einer neuen, ständischen Diffe-

hg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1898 [ND Amsterdam 1969], 19f.

16 von Loesch, Zunfturkunden 1907 (wie Anm. 5), 25f.

17 "The public negotiation of rank has two major consequences: firstly, the individual needs to communicate publicly and consistently his or her rank or what (s)he perceived to be his/her proper rank. But, secondly, the individual cannot create his or her rank entirely by his or her own doing. The creation of individual rank mainly depends on the reaction of others, most notably future members of the same rank. It is their public recognition that propels one's rank form the sphere of ambition into actual being. If such recognition is withheld, the individual claims, even those that may have been accepted in the past, are bound to fail"; Jörg Peltzer, Introduction, in: Jörg Peltzer (Hg.): Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500 – 1500 (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, 13–37, hier 22.

18 Vgl. Manfred Groten, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert. Mit einer Bürgermeisterliste, Rheinische Vierteljahrsblätter 48 (1984), 34–85 (mit Literatur).

renzierung im Rahmen einer performativen Zusammenkunft; das Schriftstück kann man als Bestandteil dieses Differenzierungsaktes betrachten.

Die Decklakenweber hatten bereits einen Personenverband gebildet, dessen Strukturen sich ganz grob abzeichnen. Sie könnten, etwa durch Androhung des Ausschlusses, ihre Mitglieder disziplinieren. Wichtiger noch: Das Rechtsverhältnis der Zünftler untereinander, zu anderen Gruppen in der Stadt, wie auch zur Führungsschicht, war nun *vergleichsweise* klar: Konnte man sich zugehörig fühlen, hatte man diese oder jene Pflichten und Privilegien. Das bedeutet für den einzelnen Handwerker, der Mitglied der Zunft war, ein gesteigertes Maß an Sicherheit, und entlastete ihn davon, dies auf individueller Basis herzustellen.

Bei den *meliores* ist das noch nicht, oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße, der Fall. Um in die Zeugenliste aufgenommen zu werden, war jeder auf sein persönliches Prestige und das seiner Familie verwiesen. 1149 machte nur der individuelle Status den Einzelnen zu einem der Besten. Denn wie könnte eine Person sicher sein, ihren Namen auch bei der nächsten Urkunde unter den *illustrissimi* zu finden? Das erforderte permanente Arbeit am individuellen Status verbunden mit einem hohen Maß an Unsicherheit, was die Erfolgsaussichten anging. Eine Person, die zu den ‚Besten' gehören wollte, musste sich ihres herausragenden Status schon sehr sicher sein, um weiterhin auf die ‚individualistische' Karte zu setzen. Welche Alternativen boten sich aber an?

Das nächste Schriftstück, das die Existenz einer Kölner Zunft dokumentiert, datiert aus dem Jahre 1183 oder 1184.[19] Ca. 35 Jahre nach den Decklakenwebern sind es nun die Drechsler, die ihre Ordnung bestätigt wissen wollten. Die Urkunde spricht jedoch nicht mehr von einer unzureichend definierten Gruppe ‚der Besten'. Vielmehr sind es jetzt die Bürgermeister zusammen mit der ‚Genossenschaft der Reichen' oder ‚Richerzeche', die tätig wurden. Und statt 33, wie noch 1149, führt das Dokument von 1183/84 neben der Nennung der zwei Bürgermeister lediglich 13 Namen in der *subscriptio* auf. Die Richerzeche ist es auch, die in dieser Zeit die beiden Bürgermeister wählte, wobei einer der beiden immer auch zugleich Schöffe war.[20] So können alle, auch die prominent in der Urkunde vertretenen Amtsträger, als Exponenten der ‚Zunft der Reichen' betrachtet werden.

Was war das für ein Personenverband, der nun an Stelle der *meliores* Zünfte legitimieren konnte? Die Entstehung wird von Teilen der Forschung bereits auf die 1120er Jahre datiert, ist aber wohl erst für die 1170er Jahre anzunehmen.[21] Den ersten

19 Zur Datierung Groten 1984 (wie Anm. 18), 41f.

20 Einen raschen Überblick über die Richerzeche (mit Literatur) bei Hugo Stehkämper / Carl Dietmar, Köln im Hochmittelalter. 1074/75 –1288 (Geschichte der Stadt Köln 3), Köln 2016, 209f.

21 Die schon etwas ältere Diskussion fasst Wolfgang Peters, Zum Alter der Kölner Richerzeche, Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 59 (1988), 1–18, hier 1f., zusammen. Einen knappen, aktuellen Überblick bei Stehkämper / Dietmar 2016 (wie Anm. 20), 62f. Immer noch grundlegend Lau 1898 (wie Anm. 15), 76ff.

sicheren Beleg stellt jedenfalls eben jene genannte Urkunde von 1183/84 dar, die die Ordnung der Drechslerzunft bestätigt. Bei der Richerzeche handelte es sich um einen, fast möchte man sagen, üblichen Verband, der sich nicht zuletzt durch Zusammenkünfte im gemeinsamen Mahl konstituierte.

Dabei ist von Anfang an eine Binnendifferenzierung der Genossenschaft in die sogenannten ‚verdienten Amtleute', *officiati* genannt, und die übrigen Mitglieder feststellbar. Nicht alle Mitglieder der Richerzeche, sondern nur die *officiati* waren es, die die Bürgermeister aus den Mitgliedern des Gesamtverbandes wählten. Die gewesenen Bürgermeister wurden dann automatisch zu ‚verdienten Amtleuten', also *officiati.*[22] Den Bürgermeistern kam ein besonderer Status in der Gruppe zu, und dieser Status wurde vor allem durch die Ausrichtung aufwändiger Gastmähler und die Vergabe gewisser Geschenke in Form von Wein und Wachs an die übrigen Genossenschaftsmitglieder immer wieder evoziert.[23]

Vor diesem Hintergrund soll hier das unterschiedliche ‚Personal' verglichen werden, das die Urkunde der Decklakenweber von 1149 und die der Drechsler von 1183/84 aufweisen. Zunächst fällt auf, dass Untergraf und Untervogt als prominente Amtsträger der ersten Urkunde in dem zweiten Schriftstück von den, durch die *officiati* der Richerzeche gewählten, Bürgermeistern abgelöst wurden.[24] Aber nicht der Unterschied Untervogt hier – Bürgermeister dort macht die eigentliche Differenz aus. In drei Punkten soll dies gegenübergestellt werden:

1) 1149 wird an zentraler Stelle im Dokument vom „Volk" in Köln gesprochen, das zugestimmt habe. Damit dürften jene gemeint sein, die auf dem Bürgerhaus präsent waren und vielleicht ebenfalls zu den ‚Besten' oder zu ihrem Umfeld gehörten, aber in der Zeugenliste nicht namentlich genannt sind. Dieses ‚Volk' ist aus dem Text der Urkunde von 1183/84 fast gänzlich verschwunden. Lediglich am Ende der Zeugenliste wurde ein formelhaftes *et alii quamplures* angehängt.

22 Schon 1895 bemerkte Robert Hoeniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, Köln 1895, 253–298, hier 269: „Wir haben innerhalb der Richerzeche zwei concentrische Kreise zu scheiden: den weiteren Kreis der Pfründengeniesser und den engeren Kreis der verdienten Amtleute". Allerdings sollte man vielleicht besser von Strata als von Kreisen sprechen, denn im Kern geht es hier um quasi-ständische Differenzierung.

23 Der ‚Große Schied' von 1258 will, dass die gewählten Bürgermeister *nullas expensas faciant sive in conviviis, sive in donariis*, außer bestimmte Mengen an Wachs und Wein, damit sie nicht aufgrund der Ausgaben erpressbar seien; der Text bei Manfred Groten, Albertus Magnus und der Große Schied (1258) (Lectio Albertina 12), Münster 2011, ad 1 et 2, 58.

24 *Notum sit […] quod temporibus illis quibus Theodericus in Mulingazzin et Heuricus Flaco magistri civium extiterunt, ipsi ex communi consilio et consensu officialium de richirzeigcheide karpentariis ipsis quidem petentibus ad honorem s. Iohannis ewangeliste et utilitatis causa fraternitatem concedere decreverunt, et hoc in domo burgensium in capitulo officialium de richirzeigeheide constanter fuit approbatum*; von Loesch, Zunfturkunden 1907 (wie Anm. 5), 34, mit veralteter Datierung 1179–1182; richtiger wohl 1183/84.

2) 1149 sieht sich die Urkunde genötigt, neben dem „Volk“ 33 Personen namentlich aufzulisten, um dem Dokument das nötige Gewicht und die nötige Akzeptanz zu verleihen. Die Stellung dieser 33 Personen innerhalb der Stadt war sicher herausragend, wie der Text nicht müde wird zu betonen. Jedoch leitete sie sich vor allem aus der Position ab, die *der Einzelne* für sich reklamieren musste, was eben auch zu einer wenig fest umrissenen Struktur der Zeugengruppe führte. Dagegen waren die *verdienten Amtleute* der Richerzeche, die *officiati*, die 1183/84 die Urkunde bestätigten, eine recht klar umrissene Personengruppe.

3) Entscheidend ist, dass die lediglich 13 Personen, die die Anerkennung der Zunft bezeugten, zur Gruppe ehemaliger Bürgermeister gehörten, also zu den ‚verdienten Amtleuten‘, den *officiati* zählten. Sie gewinnen ihren Status im Dokument also durch ihre Position innerhalb der Genossenschaft der Reichen, nicht durch ihren Status als Einzelperson.

Durch die beschriebene hierarchische Zweiteilung: a) einfache Mitglieder und b) verdiente Amtleute (nach Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister) wird aus dem genossenschaftlichen Verband ein ‚Statusproduzent‘. Selbstredend wurde nicht jeder Mitglied der ‚Zunft der Reichen‘; sie rekrutierten sich aus dem Kreis der führenden Familien. Individuelle Ressourcen für die erwähnte Ausrichtung der Gastmähler und der Geschenke mussten weiter in erheblichem Umfang mobilisiert werden – für ein Mitglied der ‚Zunft der Reichen‘ nicht das Problem. Aber erst die Binnendifferenzierung der Gruppe in einfache Mitglieder und ‚gewesene Amtsträger‘ wies gehobenen Status zu. Diese Differenzierung gab Anerkennung[25] durch die anderen, der zentrale Punkt der Statusgenerierung, eine sichere Form, die Routine werden konnte. Ökonomische Ressourcen, über die viele verfügten, war, wie zuvor auch, lediglich notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Erlangung von Status.

Eine Bestätigung erfährt die These, dass Gruppenbildung als Statusgenerator diente und von Vorteil war, durch das allmähliche Verschwinden des Begriffs *meliores* aus den Quellen, rekurrierte diese Bezeichnung doch stark auf die individuelle, ‚gruppenunabhängige‘ Reputation des Einzelnen. ‚Die Besten‘ tauchen später auch dort nicht mehr auf, wo, aufgrund besonderer Umstände, die verdienten Amtleute der Richerzeche *allein* die Statuten einer Zunft nicht zu bestätigen wussten und man eine amorphe Gruppe von herausragenden Personen wird vermuten können. Am 12. Dezember 1325 waren es die *iudices, scabini et officiales de richerzecheyde*, also die Richter, Schöffen und verdienten Amtleute der Richerzeche, und damit die Mitglieder mehrerer verschiedener, aber klar definierter Gruppen, die gemeinsam die Statuten der wichtigen Wollen- und Leingewandschneiderzunft legitimierten, aber eben keine *meliores*, obwohl das Dokument 24 Zeugen namentlich aufführt.[26]

25 S. zur zentralen Bedeutung der Anerkennung für die Statusgenerierung das in Anm. 17 gegebene Zitat von Peltzer 2015, 22.

26 von Loesch, Zunfturkunden 1984 (wie Anm. 5), 52 und 54.

Die Vorteile für die Mitglieder der Richerzeche liegen auf der Hand und es scheint sinnvoll, gerade im Vergleich der beiden Urkunden, die Statusgenerierung als wesentlichen Antrieb für die Herausbildung der Gruppe wie auch ihre Gestaltung anzusehen. Die Motivation der Akteure, eine Genossenschaft der Reichen in der vorliegenden Struktur und Situierung in der Stadt aufzubauen, dürfte sich wesentlich aus den Grundkonstellationen einer ständisch-hierarchischen Gesellschaft speisen. Die aufscheinende Dynamik ist damit keineswegs abgeschlossen, denn die Richerzeche ist eben nicht die einzige Gruppierung in Köln, die Status zu generieren vermochte. Schon im 13. Jahrhundert besaßen die *officiati* der Richerzeche nicht mehr ein Monopol in der Bestätigung von Zünften. 1270 und 1293 erlassen die ‚Herren unter den Gademen' eine Ordnung für die Tuchscherer unter den Gademen.[27] Im 14. Jahrhundert geriet die ‚Zunft der Reichen' gegenüber dem Rat der Stadt mehr und mehr ins Hintertreffen; 1391 wurde sie schließlich ganz aufgelöst.

Mit Gerhard Dilcher kann man den Stadtrat ebenfalls als genossenschaftlichen Personenverband definieren.[28] Für die hier verfolgte Argumentation heißt das dann, dass sich die individuelle Statusgenerierung wesentlich auf die Mitgliedschaft in dieser Gruppe stützt, die in Köln quasi die Richerzeche ablöste.

5. Pisa: Sehr anders und zugleich sehr ähnlich

Der Text der oben bereits thematisierten Urkunde aus Pisa wendet sich, nach Auflistung der in der Stadt geschehenden Übeltaten, etwas unvermittelt Regelungen zu, die die Höhe der Geschlechtertürme limitieren. Wie erwähnt kommen sechs weise Männer und Bischof Daiberto, sowie die Einwohner, überein, dass alle Wohntürme in der Stadt nicht höher als der Turm von Stephanus sein sollten. Für die Gebäude im Vorort Quinzica gilt die Höhe des Geschlechterturms des Guinizonis als Maßstab. Schon damit sind zwei Personen herausgehoben, deren Gebäude quasi zum Maßstab werden: Nicht höher als diese. Das ist umso erstaunlicher, da der Text weiter unten das Maß mit 36 *bracia*, etwa 20 Metern[29], angibt und festhält, man solle bei Streitigkeiten nachmessen. Damit ist unterstrichen, dass die übrigen Großen der Stadt mit Stefan

27 von Loesch, Zunfturkunden 1984 (wie Anm. 5), Nr. 72, 187ff. und Nr. 73, 189ff. Dazu ebd., 93.

28 „Der Rat wird […] zu einer Genossenschaft, weil er die Kooptation vornimmt oder ihr, sofern sie auf dem Vorschlag eines Ratsmitgliedes beruht, zustimmen muß. Die Ratsgenossenschaft erhält durch Eid, gemeinsames Mahl in der Ratsstube und Gottesdienst in der Ratskapelle selber bruderschaftlichen Charakter, der sich auch in der Anrede ‚liebe friunde' ausdrückt. Als eigene Genossenschaft hebt sich das Ratskollegium von der Bürgerschaft ab. Der oder die Bürgermeister sind, wie der Titel ‚Ratsmeister' deutlich ausdrückt, ihr Vorstand, entsprechend dem alten Gildemodell"; Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Teil: Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: Karl Siegfried Bader / Gerhard Dilcher (Hgg.): Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1999, 249–827, hier 560f.

29 Das Maß ist einer Urkunde Heinrichs IV. von 1081 entnommen; Rossetti 1991 (wie Anm. 3), 36, DD H. IV., Nr. 336.

und Guinizonis bestenfalls gleichziehen können, man aber wohl gut beraten war, etwas ‚Abstand' zu halten. Allerdings wurden zwei Ausnahmen zugelassen: Den Wohntürmen des Vizegrafen Ugo und seines Sohnes Albizo war es weiterhin erlaubt, die für alle anderen festgelegte Höhe zu überschreiten. Schon Ottavio Banti führt dies auf die herausragende Stellung der beiden in der Stadt zurück, die nicht zufällig auch dem Umfeld des Metropoliten zuzuordnen sind.[30]

Der Text sieht dann noch weitere Regelungen vor. So dürfe niemand das Haus eines anderen beschädigen oder zerstören, außer aufgrund des gemeinsamen Ratschlags der Stadt oder der Mehrheit der Guten und Weisen (*vel maioris partis bonorum et sapientum)*, und keiner anderen.[31] Auch sollten alle hölzernen Aufbauten, die etwa zur Einrichtung von Kriegsmaschinen benutzt werden können, beseitigt werden. Diese Übereinkunft sollte zudem von jedem, der älter als 15 Jahre ist, innerhalb von 15 Tagen mit einem Eid beschworen werden.[32]

Insbesondere diesen letzten Punkt, das gemeinsame Eidschwören aller Einwohner, hat die Stadtgeschichtsforschung immer wieder hervorgehoben, die ja nach Beginn und Ursprung der Kommune fragt.[33] Der Text selbst ist schon von den Zeitgenossen als wichtig und zentral betrachtet worden. 1162, also etwa 70 Jahre später, soll er als Teil des *breve consulum* verlesen und erneut beschworen werden.[34]

An diese Diskussion kann sehr gut angeschlossen werden, denn es geht auch hier um die Herausbildung neuer sozialer Formationen. Legt man einmal die Frage der Kommunebildung beiseite, so ist zunächst festzuhalten: Es gibt eine Reihe von, man kann es nicht anders sagen, herausragenden Personen, die ihren Status durch entsprechende Bauten unterstrichen. Dieser Status hob sie von den anderen Einwohnern deutlich ab. Untereinander trugen diese ‚Guten' und ‚Weisen' ihre Konflikte oft genug mit Gewalt aus, wobei sie die Geschlechtertürme sowohl zur Verteidigung als auch zum Angriff nutzten. Schon Marc von der Höh schreibt, dass die Regelungen des

30 Ottavio Banti, „Civitas" e „Commune" nelle fonti italiane dei secoli XI e XII, Critica storica 9,4 (1972), 568–584. Anders Rossetti 1991 (wie Anm. 3), 39, die allein sicherheitspolitische Erwägungen für die Ausnahmeregelung (besserer Schutz der Stadt vor äußeren Feinden) sehen will.

31 *nisi forsitan communi consilio civitatis vel maioris partis bonorum et sapientum, nec alicui alteri homini consentiat*; Rossetti 1991 (wie Anm. 3), 28.

32 Rossetti 1991 (wie Anm. 3), 30.

33 Marc von der Höh, Erinnerungskultur und frühe Kommune. Formen und Funktionen des Umgangs mit der Vergangenheit im hochmittelalterlichen Pisa (1050–1150) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 3), Berlin 2006, 28f., der zwar mit anderen davon ausgeht, dass bereits zuvor mit einer Kommunebildung gerechnet werden muss, dann aber zu Recht notiert: „Dennoch markiert der Lodo delle torri einen wichtigen Einschnitt, da hier erstmals die Schwurgemeinschaft der Einwohner mit exklusivem Anspruch auftritt"; ebd., 30.

34 *Securitates quas fieri fecit episcopus Gerardus et archiepiscopus Daibertus, ne tempore huius mei consulatus rumpantur studium et operam dabo: Quas in ecclesia Sancte Marie publice bis legere faciam;* Ottavio Banti (Hg.), I brevi dei consoli del Comune di Pisa degli anni 1162 e 1164. Studio introduttivo, testi e note con un' Appendice di documenti (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 7), Roma 1997, 60, Nr. 29 (1162), dazu auch Anm. 38; ebd., 88, Nr. 27 (1164).

Dokuments fast ausschließlich die Führungsschicht selbst betrafen.[35] Der Text benennt zwar die Folgen der Kämpfe zwischen diesen Personen – Zerstörung von Häusern, Mord –, gibt als Ursache aber lediglich *superbia* an. Hochmut im mittelalterlich-christlichen Sinne war sicherlich nicht der Grund, aber es ist doch bezeichnend, dass man dem gewalttätigen Treiben der Führungsschicht ausgerechnet durch eine – aus heutiger Sicht – baupolizeiliche Maßnahme begegnen wollte. Turmhöhe erscheint hier als ein wichtiger Ausdruck von Status, von sichtbarer Positionierung im sozialen Gefüge der Stadt. Dieser Status, diese Positionierung war ein wesentlicher Antrieb für Auseinandersetzung, und eine Regelung der Höhe konnte dann tatsächlich zur Pazifizierung beitragen, weil sie zugleich Statusfragen regelte.

Die Bestimmungen sehen dabei eine typisch vormoderne Kombination aus Gleichheit und Ungleichheit vor, unter weitgehender Hintanstellung der Sachfrage. Nicht die absolute Höhe gemessen in *bracia* wird betont, sondern dass niemand höher bauen darf als Stephanus und Guinizonus. Und nicht alle Geschlechtertürme müssen gleich sein; die von Ugo und seinem Sohn Albizo sind ‚ein bisschen gleicher': Eine Hierarchisierung in drei Ebenen, die zudem mit konkreten Personen verknüpft ist. Viele sind gleich, zwei sind gleicher, und zwei sind noch gleicher. Die Statusdifferenzen wurden nun von allen anerkannt und von allen beschworen. Sie waren in der Stadt deutlich sichtbar, und die Pazifizierung – militärische Einrichtungen auf den Türmen sollten ja beseitigt werden – klopfte dies fest.

Um 1090 scheint die Situation in Pisa mit der in Köln um 1149 vergleichbar. Hier wie dort sind es Einzelpersonen, die aufgrund ihrer individuellen Stellung in der Stadt eine herausragende Position in der Hierarchie erlangen konnten. Hier wie dort manifestiert sich dies in einem Schriftstück, das selbst als Teil des Prozesses der Statusgenerierung und -festigung betrachtet werden muss. Als beteiligte Personen werden im Text sowohl übergeordnete Autoritäten – der Vogt als Amtsträger des Kölner Metropoliten, Bischof Daiberto in Pisa –, aber auch die Einwohner, und das meint vor allem die jeweiligen Führungsschichten, genannt. In beiden Fällen ging es primär um Differenzierungen innerhalb des städtischen aristokratiegleichen Standes,[36] und

35 von der Höh 2006 (wie Anm. 33), 31.

36 ‚Oligarchie' wäre der falsche Begriff, denn es geht nicht um die Herrschaft der Wenigen, sondern der sich als qualitativ besser Empfindenden (und weitgehend Akzeptierten). Zur Diskussion von Stadtadel und Patriziat in Deutschland vgl. Kurt Andermann, Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, in: Kurt Andermann / Peter Johanek (Hgg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel (Vorträge und Forschungen 53), Stuttgart 2001, 361–382; Gerhard Fouquet, Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im Mittelalter, in: Günther Scholz (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Buedinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000/2001), Berlin 2002, 171–192, hier 171f.; Michael Hecht, „Nobiles Urbani". Konzeptionen von Stadtadel zwischen Diskurs und Praxis in niedersächsischen Städten der Frühen Neuzeit, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012), 171–196, hier 171f. Für Italien wird für viele Städte die herausragende Position der gleichen Familien vor und nach Ausbildung der Kommune hervorgeho-

dies im Falle Pisas sogar unter Verzicht auf Machtmittel wie etwa militärisch nutzbare Einrichtungen auf den Türmen.

Die Entwicklung seit den 1010er Jahren in Pisa hin zur vollen Ausbildung einer unter der Regie von Konsuln verwalteten Kommune, kann hier nur angedeutet werden.[37] Parallelen zu Köln hinsichtlich der Statusgenerierung durch Gruppen deuten sich, zumindest bis 1200, auch für die italienische Küstenstadt an. Für Chris Wickham ist ein zentrales Kennzeichen kommunaler Strukturen in Italien ein „regularly rotating set of magistracies, chosen or at least validated by that collectivity (not often in any 'democratic' way, but *at any rate not chosen by superior powers such as kings or bishops*)". Speziell für Pisa ist für ihn kennzeichnend, dass die konsulare Führungsschicht durch „horizontal and eventually bottom-up links" zu herrschen vermochte.[38] Anders als beim *Lodo del vescovo Daiberto* bildet sich mit dem Konsulat in Italien eine, mit der Kölner Richerzeche und den späteren Stadträten vergleichbare, Gruppe aus, die ihren Status nicht mehr aus übergeordneten Herrscherfiguren ableitete, sondern selbst in der Lage war, eine solche Position zu erzeugen. Es ging also auch hier, so die These, weniger um eine wie auch immer geartete ‚demokratische' Legitimierung, sondern um Status als Basis für Herrschaft.

Allerdings verlief die weitere Entwicklung im Süden anders als im Norden. Wie in vielen italienischen Städten der Zeit, greift man auch in Pisa um 1200 auf den Podestà, als zentrale, vermeintlich neutrale Figur, zur Herrschaft in der Stadt zurück.[39] Der Gegensatz zwischen Magnaten und Popolo prägte, wie in anderen italienischen Städten auch, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, die dann in der Signorie, also der Herrschaft eines Einzelnen und seiner Familie, mündete.[40] Gelingt es Einzelpersonen, gestützt auf eine Entourage und Klientelismus, in der Stadt eine herausragende Position einzunehmen und sich zu behaupten, können sie damit auf Statusgenerierungen, wie sie in der Richerzeche beschrieben wurden, verzichten. Bei näherem Hinsehen ist

ben; Chris Wickham, Sleepwalking into a New World. The Emergence of Italian City Communes in the Twelfth Century, Princeton 2015, 115f.

37 Die Art, wie die Eroberung Mallorcas 1113 durch Pisa in den Quellen beschrieben wird, macht dies anschaulich; Wickham 2015 (wie Anm. 36), 67ff. Zur Diskussion, ob mit dem ersten Nennen von Konsuln (in Pisa in den 1080er Jahren) bereits von ‚Kommune' gesprochen werden kann oder erst später ebd., 14 und 16f.

38 Wickham 2015 (wie Anm. 36), 15 [Hervorhebung des Verfassers] und 116.

39 Der Podestá ist eine zumeist von außerhalb kommende, auf Zeit (meist ein Jahr) von der Stadt bestellte Person, die mit ihrem Stab quasi wie ein Bürgermeister oder Gouverneur ‚regierte'. Hintergrund ist die Zerstrittenheit der Kommunen, die mit einer neutralen, eben oft von außen kommenden Person, eine Lösung zu finden hofften; François Menant, L'Italie des communes (1100–1350), Paris 2005 [ND Rome 2010], 71f.; Wickham 2015 (wie Anm. 36); Forschungsüberblick: Hagen Keller, Die Erforschung der italienischen Stadtkommunen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), 1–38, hier 1f.; Christoph Dartmann, Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune. 11.–14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 36), Ostfildern 2012.

40 Überblicksdarstellung: Philip Jones, The Italian City-State. From Commune to Signoria, Oxford 1997.

dies jedoch keineswegs ein von Gruppenzusammenhängen gelöster Status. Auch der Signore bedarf der Akzeptanz der aristokratischen Führungsschicht,[41] die allerdings durch den Aufbau adelshofähnlicher Strukturen gewährleistet werden konnte.

6. Schluss

Ausgegangen wurde von der Frage, warum sich eigentlich Personen in der mittelalterlichen Stadt zu Gruppen zusammenfanden. Die These war, dass Gruppen, so, wie sie gebaut sind, als Statusgeneratoren dienen. Sie sind in der Lage, den Einzelnen davon zu entlasten, seine Position innerhalb der Stadtgesellschaft allein aufgrund eigener Ressourcen zu behaupten und ggf. zu verbessern. Das ist begleitet durch die Ausfaltung neuer Rechtsräume, weil Gruppenbildung und Rechtsbildung (eigene Statuten, Privilegierung durch Höhergestellte etc.) untrennbar miteinander verwoben sind.

Der oben unternommene, viel zu grobe Ausblick auf die weitere Entwicklung nördlich und südlich der Alpen dient allein dazu, aufzuzeigen, dass Gruppenbildung zur Statusgenerierung in der Stadt a) selbst Veränderungen unterworfen ist (die Richerzeche wird durch den Stadtrat abgelöst), und b) nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellte, im ständisch-hierarchischen Gefüge der Stadt eine Position zu erlangen. Allerdings war dies eine sehr effektive und vor allem nördlich der Alpen über lange Zeit gebrauchte Möglichkeit der Statusgenerierung. Gelang es jedoch einer Familie, wie in den italienischen Städten des Spätmittelalters weit verbreitet, selbst genügend Sozialkapital anzuhäufen, konnte sie eine Signorie errichten oder es konnte gar, wie in Mailand, ein Herzogtum etabliert werden.

Grundlegend für beide Formen war das Bestreben nach Status oder Statusgewinn. Status leitet sich dabei nicht aus persönlichen Eitelkeiten ab. Vielmehr ist ständische Hierarchie im vormodernen Sinne das zentrale Ordnungsmuster der Gesellschaft dieser Epoche, gerade auch im städtisch-kommunalen Umfeld. Die fortlaufenden Veränderungen, die mit Statusgenerierung und -behauptung einhergingen (z. B. Bildung von immer neuen Gruppen), können somit als typisch vormoderne, eigendynamische Prozesse beschrieben werden; Prozesse also, die aus sich selbst heraus Akteure dazu anleiteten, auf spezifisch vormoderne Weise immer wieder an Veränderungen mitzuwirken.

Der Text möchte damit zugleich einen Beitrag dazu leisten, vormoderne Wandlungsprozesse stärker zu historisieren. Das Streben nach Macht und Einfluss, nach Gewinn und ökonomischem Vorteil ist selbstredend ebenfalls Antrieb für Veränderung. In der Gesamtschau jedoch rücken diese, vermeintlich zu allen Zeiten primären, Antriebe für Wandel an die zweite Stelle. Mehr noch: Gerade in der mittelalterlichen Stadt ging es den aristokratiegleichen Führungsschichten in Köln wie in Pisa

41 S. oben bei Anm. 17.

um Statusgewinnung. Macht und Geld stellen dabei die notwendigen Voraussetzungen dar, etwa um aufwändige Gastmähler ausrichten oder besonders hohe Häuser bauen zu können; sie sind aber nicht das eigentliche Ziel. Zwar war das Konzept einer hierarchisch-ständisch gegliederten Gesellschaft auch in der Stadt bis in die Frühe Neuzeit hinein Grundlage gesellschaftlichen Handels. Dies stellte jedoch in der Praxis kein starres, Veränderungen verhinderndes Korsett dar. Vielmehr mussten die Konkretisierung der Ordnung sowie insbesondere die Positionen der einzelnen Akteure zueinander immer wieder neu hergestellt werden. Insofern ‚beherbergte' die vormoderne Gesellschaft ihre eigene, ganz spezifische Affinität zu Wandel, ihre eigene Dynamik. Dabei gab es auch in der Stadt ein breites Spektrum, wie diese Eigendynamik jeweils in die Praxis umgesetzt wurde. Die unterschiedlichen Verläufe der Entwicklung der Kommunen in den beiden betrachteten Regionen zeigen dabei zugleich die Offenheit des Ausgangs eigendynamischer Prozesse, die gleichwohl von ähnlichen Grundlagen angetrieben werden und letztlich auch, bei aller Unterschiedlichkeit, zu vergleichbaren Ergebnissen führten.

Autor*innenverzeichnis

Prof. Dr. Franz-Josef Arlinghaus, Professur für Allgemeine Geschichte mit dem Schwerpunkt der Geschichte des Hoch- und Spätmittelalters, Universität Bielefeld

Dr. Thomas Brunner, Maître de conférences en Histoire médiévale, ARCHE, Université de Strasbourg

Prof. Dr. Damien Carraz, Professeur d'histoire médiévale, FRAMESPA, Université Toulouse Jean Jaurès

Dr. Susanne Ehrich, Akademische Rätin am Institut für Geschichte und wissenschaftliche Koordinatorin des Mittelalterzentrums „Forum Mittelalter", Universität Regensburg

PD MMag. Dr. Elisabeth Gruber, Geschäftsführerin am Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Zentrums für Mittelalter und Frühe Neuzeit der Paris Lodron Universität Salzburg

Prof. Dr. Klaus Grübl, Professor für Romanische Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten Französistik und Italianistik, Universität Leipzig

Apl. Prof. Dr. Jürgen Heyde, DFG-Projekt „Eigene Stelle": Migrationsgesellschaft und transkulturelle Verflechtung in einem plural verfassten Stadtraum: Kamjaneć-Podilśkyj im 16./17. Jahrhundert, Professur für Osteuropäische Geschichte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Étienne Ménager, Doctorant en histoire médiévale, FRAMESPA, Université Toulouse Jean Jaurès

Dr. Tobias Schenk, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Erschließungsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats" in Wien

Prof. Dr. Maria Selig, Lehrstuhl für Romanische Sprachwissenschaft, Universität Regensburg

Prof. Dr. Marco Stoffella, Ricercatore a tempo indeterminato e Professore aggregato in Storia Medievale, Università degli Studi di Verona

PD Dr. Tim Weitzel, Privatdozent für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Regensburg

Mag. Dr. phil. Florian Zeilinger, Lehrbeauftragter am Institut für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz

Abbildungsnachweise

Thomas Brunner
Fig. 1–4: Thomas Brunner
Fig. 5: ARCA – Bibliothèque numérique de l'IRHT/CNRS, BAPSO

Étienne Ménager
Fig. 1: Étienne Ménager
Fig. 2: Avec l'aimable autorisation des Archives Départementales et Patrimoine du Cher

Tobias Schenk
Abb. 1–5: Tobias Schenk